

# Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | [www.millstatt.at](http://www.millstatt.at) | [gemeinde@millstatt.at](mailto:gemeinde@millstatt.at)



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See  
vom 27.06.2024, Zahl: 031-3-1/2023(2024), genehmigt mit Bescheid der Kärntner  
Landesregierung vom 14.12.2024, Zahl: RO-77-3284/2024-84, mit welcher der  
Flächenwidmungsplan durch den Widmungspunkt 01/2023, geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021,  
in der Fassung des LGBl Nr. 59/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:

**01/2023** eine Teilfläche von rund 625 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft;  
Ödland festgelegten Grundstück Nr. 92/2, KG Matzelsdorf, in Grünland-Photovoltaikanlage  
(§ 27 K-ROG 2021).

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der  
Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Alexander Thoma MBA

#### Anlagen:

Erläuterungen

Lageplan vom 12.01.2023

## **Erläuterung zur Verordnung:**

Es wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27.06.2024, unter Tagesordnungspunkt 11, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 92/2 der KG Matzelsdorf im Ausmaß von rund 625 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage geändert wird.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 14.12.2024, Zl. RO-77-3284/2024-84 erteilt.

### **Stellungnahme des Ortsplaners:**

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortschaft Matzelsdorf. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Süden geneigte Fläche.

Laut Widmungsantrag ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage im südlichen Anschluss an das Wirtschaftsgebäude geplant. Von einer Errichtung auf den Dachflächen wird abgesehen, da die Anlage wesentlich sichtbarer im Orts- und Landschaftsbild wäre und zudem wäre die Nutzung unterhalb der Anlage (u.a. Viehauslauf) wesentlich erschwert. Demnach soll die PV-Anlage laut Anregung südlich der bestehenden Stützwandkonstruktion errichtet bzw. in die Hangsicherung aus Geogittern integriert werden.

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für den gegenständlichen Bereich ein Hofstellensymbol ausgewiesen. Eine separate Abgrenzung durch Siedlungsgrenzen erfolgte nicht. Südlich der Hofstelle, etwas abgesetzt, ist eine Geländestufe, ein Steilhang (Freihaltebereich) ausgewiesen.

Im Flächenwidmungsplan ist das Areal mit der Widmung Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt und bindet im Norden an die Widmung Grünland - Hofstelle an

Auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40m<sup>2</sup> sind für die Beurteilung der Widmungsanregung die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung LGBl. 49/2013 heranzuziehen. Bei der Beurteilung der Standorte sind mitunter folgende Grundsätze zu beachten:

In §4 Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden sind. Dabei werden im Besonderen die Schutzgüter Ortsbild, Landschaftsbild, Standortsicherheit und Mensch sowie die Verkehrssicherheit aufgezählt und darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Standortwahl negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht auftreten dürfen bzw. möglichst zu vermeiden sind. Gemäß der Richtlinie zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird darauf hingewiesen, dass auch kleinflächige Anlagen vordringlich auf bestehenden Dächern montiert werden sollten. Für den Eigenbedarf sind jedoch starre und/oder nachgeführte Anlagen im unmittelbaren Nahbereich des versorgten Gebäudes möglich.

Aus raumplanerischer Sicht besteht gegen die geplante Umwidmung grundsätzlich kein Einwand - der Antrag steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und zur Photovoltaikanlagen-Verordnung. Da die Anlage in einem funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht (dem Betrieb zugeordnete infrastrukturelle Einrichtung) sind bereits Baulichkeiten die das Landschaftsbild prägen vorhanden. Somit handelt es sich durch die unmittelbar

anbindende Bebauung um keine Anlage in der freien Landschaft. Durch die Integration in die Hangsicherung und durch die dahinterliegende Bebauung sind an sich keine Störpotentiale bzw. nachhaltige Beeinflussungen des Landschaftsbildes zu erwarten bzw. es sind nur geringe raumbedeutsame Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind durch das festgelegte Flächenausmaß nicht ableitbar. Im Rahmen der Errichtung der Hangsicherung wurden die bestehenden Grünelemente nach Süden versetzt, wodurch die Sichtbarkeit der Anlage vom Tal aus nicht störend sein wird.

Auflagen:

Eine Stellungnahme des Energieträgers zur Abklärung der Energieabführung ist erforderlich.

Mit diesem Umwidmungsbegehren ist auch der fachliche Naturschutz zu befassen - inwieweit durch die geplante Alternativenergie das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Des Weiteren ist eine Stellungnahme der Abt. 12 Wasserwirtschaft notwendig, da auf der beantragten Fläche ein Abflussbereich zu erkennen ist.

Abschließend und Zusammenfassend, nach Maßgabe der ausständigen Stellungnahmen und Abklärungen kann der Umwidmungspunkt befürwortet werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

#### Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme des Ortsplaners fachlich anschließen.

Im Wesentlichen wurde die "Bestandssituation" seitens des Ortsplaners ausführlich beschrieben. Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll dem Eigenbedarf dienen und ist - wie der Beschreibung/Unterlagen entnehmbar - im unmittelbaren Nahbereich der Hofstelle entlang der südlichen Hangsicherung beabsichtigt zu montieren.

Im Weiteren darf auf die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung hingewiesen werden. Diese PV-Verordnung legt folgende Grundsätze bei der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. §2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,

2. Bestimmungen gem. §7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren,

Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

In Kärnten gibt es neben neu beantragten Flächen eine Vielzahl von gewidmeten Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt wird.

Die Prioritäten der PV-Nutzung liegen auf den baulichen Anlagen und versiegelten Flächen. Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft sind nur stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetzes verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Aufgrund der örtlichen Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

- Energienutzungskonzept
- KELAG Netz: Bestätigung der Einspeismöglichkeit
- Abt. 8 UA Naturschutz
- Abt. 8 SUP

\*Gemeinde:

- vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung inkl. Besicherung
- vertragliche Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inkl. Besicherung

Unter Vorlage vorangeführter Stellungnahmen/Nachweise und unter Berücksichtigung der Ziele des ÖEK's kann dem ggst. Widmungsbegehren fachlich zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Die Kundmachung über die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans erfolgte am 06.11.2023 zu Zahl: 031-3-UP 2022/2023 und war in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023 kundgemacht.

### **Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:**

Wildbach- und Lawinenverbauung (BMLF), Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 20.11.2023, ZI. 11259719:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Die bisher nicht erwähnten, beantragten Umwidmungspunkte liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche.

Es bestehen daher seitens der WLV keine Einwände gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte **13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023.**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination,  
SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Stellungnahme vom 08.11.2023, Zahl: 08-SUP-1625/2023-8:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 ua nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 6.11.2023, Zl. 031-3-UWP-2022/2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **13ab/2020, 6ab/2022, 12ab/2022, 13ab/2022, 1/2023, 2/2023, 7/2023**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

[...]

1. Zum Umwidmungsantrag 1/2023:

Im südlichen Nahbereich zu einer bestehenden Hofstelle soll eine PV-Anlage für den Eigenbedarf errichtet werden.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag **zugestimmt werden**. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist eine Blendung von Anrainern auszuschließen.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Spittal/Drau,  
mit Stellungnahme vom 14.11.2023, Zahl: 09-FLWI-1/5-2023 (010/2023):

Zur Kundmachung Zahl: 031-3-UWP 2022/2023 vom 06.11.2023 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.  
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.  
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

Bei angeführten Punkten **13a/2020, 13b/2020, 6a/2022, 6b/2022, 12a/2022, 12b/2022, 13a/2022, 13b/2022, 1/2023, 2/2023, 5/2023, 6/2023, 7/2023 und 8/2023** sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom 30.10.2023, Zl. SP13-FLÄW-1357/2023(003/2023):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 6.11.2023 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Nach durchgeführter Überprüfung wird mitgeteilt, dass durch die beabsichtigten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes bei Punkt **13a/2020, 6a/2022 und bei Punkt 6b/2022 teilweise forstrechtliche und forstfachliche Interessen berührt** werden. Bei den restlichen Punkten der Kundmachung werden keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt.

[...]

**Gegen die geplanten Umwidmungen besteht derzeit kein Einwand.**

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Stellungnahme vom 06.12.2023:

Aus Sicht des Wasserwerkes kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau mit Stellungnahme vom 06.12.2023, Zl. 12-SP-ASV-14297/2013-132:

Zu den vorgesehenen Widmungspunkten gem. der Kundmachung (Zahl: 031-3-UWP 2022/2023) der Marktgemeinde Millstatt vom 06.11.2023 wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) Folgendes mitgeteilt:

[...]

- Mit Umwidmungspunkt 1/2023 ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 92/2, KG 73208 Matzelsdorf, im Gesamtausmaß von ca. 625 m<sup>2</sup>, von derzeit „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ umzuwidmen. Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV). Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss),

dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie teilweise mit flächigen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist (Hanglage). Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die ggst. Umwidmung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen gegen Hangwässer und hangwasserbedingte Erosionen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

[...]

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern. Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten. Anbei werden Ihnen zur Information die „wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele“ im Zusammenhang mit Widmungsbeurteilungen und eine Information zur „KAGIS-Hinweiskarte Oberflächenabfluss“ mitübermittelt. Für zukünftige Flächenwidmungsbeurteilungen darf noch mitgeteilt werden, dass wasserbautechnische Stellungnahmen zu geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes erst nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie (vormals Abt. 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz), UAbt. Fachliche Raumordnung, ergehen können. Die Erstellung entsprechender Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss erfolgt ausschließlich über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“. Auf Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsanfragen besteht grundsätzlich kein fachlicher Handlungsbedarf und erfolgt deshalb keine fachlich detaillierte Prüfung und Erstellung von Gutachten seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft.

**Zufolge des vorliegenden Sachverhaltes und der vorgenommenen Grundlagenforschung hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See in seiner Sitzung vom 27.06.2024 unter Tagesordnungspunkt 11 beraten und dabei den Beschluss gefasst, die Verordnung des Flächenwidmungsplans insofern abzuändern, als das eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 92/2, der KG 73208 Matzelsdorf, im Ausmaß von rund 625 m<sup>2</sup> von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage geändert wird.**



**Umwidmung**

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft

in: Grünland - Photovoltaikanlage

**Grundstück(e)**

92/2(T)

Summe:

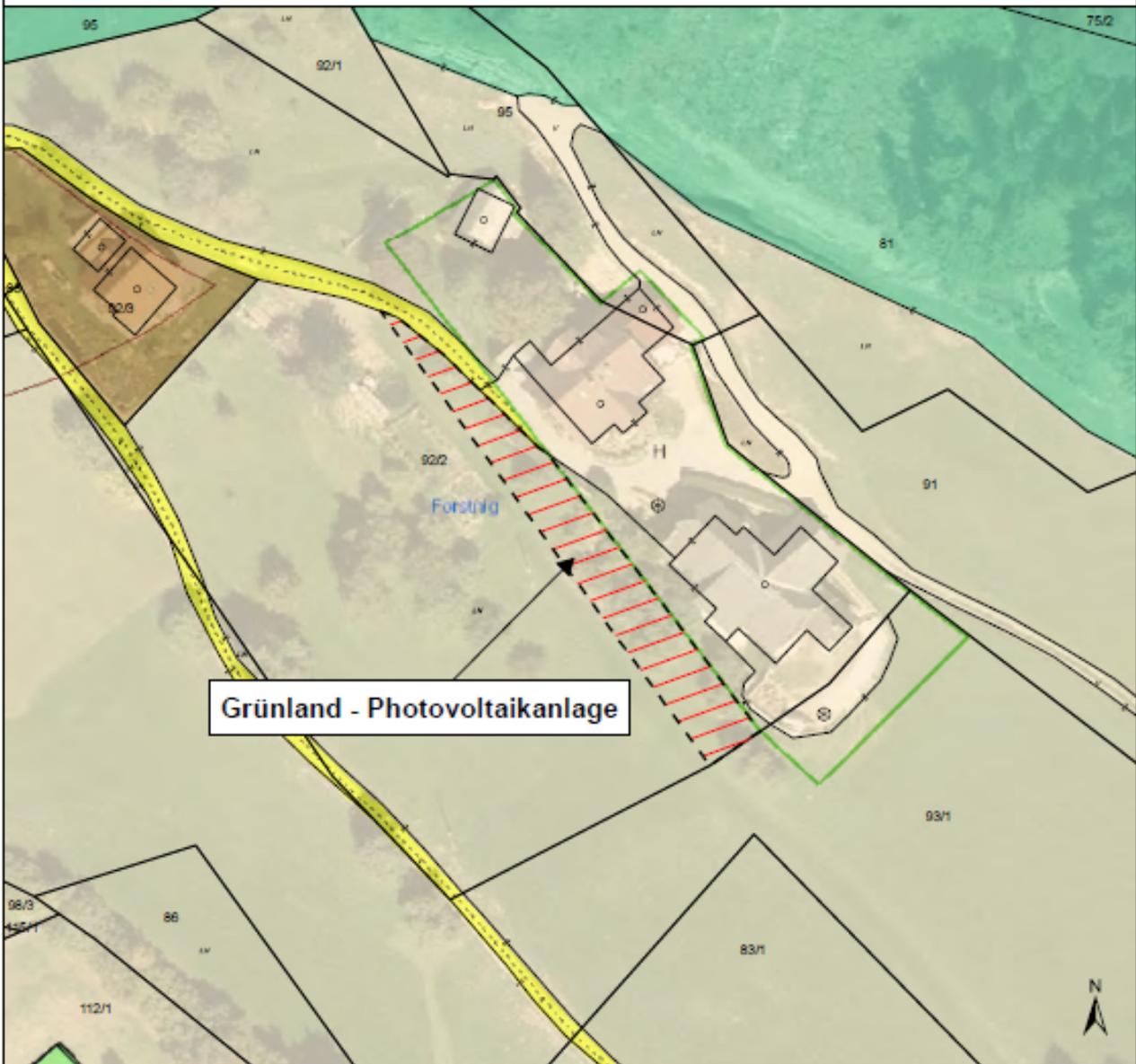
**Ausmaß**

625m<sup>2</sup>

625m<sup>2</sup>

**Katastralgemeinde: Matzelsdorf**

**M 1 : 1.000**



**Grünland - Photovoltaikanlage**

Kundmachung von [06.11.2023](#)  
bis [05.12.2023](#)

Gemeinderatsbeschluss vom [27.06.2024](#)  
Zahl [031-3-01/2023](#)

Genehmigungsvermerk:

Völkernmarkt, 12.01.2023

  
**Mag. Dr. Silvester Jernej**  
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a  
9100 Völkernmarkt  
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5  
F +43 (0) 650/922 47 37  
office@raumplanung.jernej.at  
[www.raumplanung.jernej.at](http://www.raumplanung.jernej.at)

